

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) haben die folgenden Begrifflichkeiten die folgenden Bedeutungen:

- 1.1. Die Amicus Therapeutics GmbH, eingetragen beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 219741, wird nachfolgend als „Amicus“ bezeichnet;
- 1.2. „Auftragnehmer“ bezeichnet die Geschäftspartner und Lieferanten (Verkäufer, Werkunternehmer, Dienstleister u.a.), die von Amicus einen Auftrag erteilt bekommen bzw. eine Bestellung erhalten.
- 1.3. Amicus und der Auftragnehmer werden im Folgenden einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.
- 1.4. „Bestellung“ bedeutet jede Beauftragung des Auftragnehmers durch Amicus, Waren an Amicus zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, welche klar als Bestellung zu erkennen ist und auf die Bedingungen Bezug nimmt.
- 1.5. „Produktspezifikation“ meint jede schriftliche Spezifikation, auf welche in der Bestellung Bezug genommen wird. Ebenfalls in der Produktspezifikation aufgeführt sein können der Auftragnehmer, die zu liefernde Ware und/oder zu erbringende Leistung, der Preis und Lieferdaten.
- 1.6. „Vertrag“ meint diese Bedingungen zusammen mit der einzelnen Bestellung und darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Produktspezifikationen.

2. Allgemeines

- 2.1. Diese Bedingungen gelten insbesondere für alle Verträge über den Kauf und die Lieferung von Waren (einschließlich Software und digitalen Codes), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Insbesondere gelten diese Bedingungen auch für sonstige mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Leistungen und für die Beauftragung von Dienstleistungen und Werkleistungen.
- 2.2. Für alle Bestellungen von Amicus gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Amicus ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Amicus in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 2.3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung, in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch Amicus gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 2.4. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn Amicus sich schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, einschließlich der Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

- 2.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 2.7. Sollte es diesen Bedingungen widersprechende Bestimmungen in den einzelnen Bestellungen oder Produktspezifikationen geben, so sind die Bestimmungen nach folgender Rangfolge anwendbar: (1) Bestellung, (2) diese Bedingungen, (3) Produktspezifikation.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1. Bestellungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.2. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 3.3. Amicus kann eine Bestellung widerrufen, ohne dass Amicus hierdurch Kosten entstehen, sofern der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer unverändert bestätigt. Eine veränderte Bestätigung durch den Auftragnehmer oder eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Amicus. Die Rechte in Ziff. 8.2 bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Amicus kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr-oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 3.5. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich nicht auf eine Erklärung, ein Versprechen, eine Zusage, eine Versicherung oder Gewährleistung verlassen hat, die gemacht worden ist oder ihm im Namen von Amicus gegeben wurde, und die nicht im Vertrag festgehalten worden ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der im Vertrag angegebene Preis ist bindend und schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, alle im Vertrag genannten Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten, wie vor allem etwaige zu zahlende oder gezahlte Versicherungen, die Kosten der ordnungsgemäßen Verpackung sowie des Transports an den im Vertrag genannten Lieferort, ein.
- 4.2. Preise sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

- 4.3. Soweit nicht ausdrücklich im Vertrag anders geregelt, hat der Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen keinen Anspruch auf Bezahlung von Reisekosten und -zeiten.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 4.5. Es bestehen keine Vorleistungspflichten von Amicus, insbesondere keine aus Dienst- oder Werkvertrag.
- 4.6. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des vollständigen und einwandfreien Erhalts der Ware/Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Es ist der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich.
- 4.7. Die Zahlungskondition ist 30 Tage ab Beginn der Zahlungsfrist; soweit nicht ein anderes Zahlungsziel im Einzelfall vereinbart ist. Amicus schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.8. Auf jeder Rechnung ist die von Amicus vergebene Bestellnummer (PO-Nr.) deutlich anzugeben.

5. Sicherheit und Inspektionen

- 5.1. Amicus gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Absprache, soweit notwendig und unter von Amicus vorgegebenen Bedingungen, solchen Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten, wie es für die Erfüllung der Aufgaben des Auftragnehmers erforderlich ist und hierfür ein berechtigtes Interesse aus dem Vertragsverhältnis besteht.
- 5.2. Der Auftragnehmer gewährt Amicus, nach vorheriger Absprache, Zugang zu seinen Räumlichkeiten und solchen Objekten, bezüglich derer ein berechtigtes Interesse zur Inspektion durch Amicus besteht. Dabei können insbesondere Waren, Equipment und Materialien inspiziert werden.

6. Subunternehmer / Abtretung

- 6.1. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag Subunternehmer hinzuzuziehen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen an Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung durch Amicus vor.
- 6.2. Sollte der Auftragnehmer Subunternehmer oder Dritte in die Erfüllung seiner Vertragspflichten einbeziehen, so ist dieser für alle Handlungen und Pflichtverletzung des Subunternehmers oder Dritter gegenüber Amicus verantwortlich, wie wenn der Auftragnehmer selbst tätig geworden wäre. Dies gilt unabhängig davon, ob Amicus die Hinzuziehung des Subunternehmers oder des Dritten gestattet hat.
- 6.3. Amicus behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wenn die Interessen des Auftragnehmers dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Eigentumsrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer liefert die Waren und/oder erbringt seine Leistungen an dem in der Bestellung genannten Ort ohne Aufpreis, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die vereinbarten Termine der Lieferung oder Leistung sind für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amicus unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 7.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Amicus – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3. Ein Gefahrübergang findet erst statt, wenn die Lieferung übergeben bzw. die Leistung abgenommen wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 7.4. Die Übereignung der Ware auf Amicus erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt Amicus jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Amicus bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Amicus vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Amicus, so dass Amicus als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 7.6. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Amicus' Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Amicus hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

8. Besondere Beendigungsrechte nach Vertragsschluss und vor Lieferung

- 8.1. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag nach einer Bestellung zu beenden, bevor die Waren geliefert wurden oder Leistungen erbracht wurden, wenn:
 - 8.1.1. Ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen den Vertrag und Pflichten aus dem Vertrag vorliegt.
 - 8.1.2. Die andere Partei insolvent wird, einen Insolvenzantrag einreicht oder die Gesellschaft zwangsweise aufgelöst wird.
- 8.2. Amicus behält sich das Recht vor, nach einer Bestellung, soweit ein gerechtfertigter Grund vorliegt und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers,

diese Bestellung zurückzunehmen und damit den Vertrag zu beenden, bevor die Waren vollständig geliefert wurden oder Leistungen vollständig erbracht wurden. In diesem Falle hat Amicus die vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten. Sollten Waren speziell für Amicus hergestellt werden und wurde bereits mit der Herstellung dieser entsprechend dem Vertrag begonnen, so wird Amicus sich mit dem Auftragnehmer einigen, ob die Waren nach den Bestimmungen dieser Bedingungen vollständig hergestellt, geliefert und gezahlt werden oder ob die Herstellung eingestellt wird und der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung für Material und Arbeitsleistung erhält.

9. Rücktritt, Minderung, Kündigung

- 9.1. Amicus stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Minderungsrechte zu.
- 9.2. Sofern Amicus aufgrund der vorstehenden Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktritt, hat der Auftragnehmer hierdurch entstehende Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktrittsrechte nicht zu vertreten.
- 9.3. Liegen die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts für Amicus vor, tritt bei vollzogenen oder noch zu vollziehenden Dauerschuldverhältnissen grundsätzlich die Kündigung an die Stelle des Rücktritts. Amicus hat in diesem Fall die Wahl, ob die bereits erbrachten Leistungsteile rückgängig zu machen sind oder nicht.

10. Gewährleistung

- 10.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder Dienstleistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist. Eine Zahlung gilt nicht als Anerkennung einer vertragsgemäßen Leistung.
- 10.2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren und die von ihm erbrachten Werkleistungen die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere ISO9000-Normen, entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktspezifikationen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Amicus Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Amicus, vom Auftragnehmer oder vom eigentlichen Hersteller stammt.
- 10.3. Amicus ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.4. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Amicus' Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von Amicus gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Amicus den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen

Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Amicus unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Amicus den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 10.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Leistung nur anzubieten, wenn er über die nötige Fachkenntnis, Qualifikation, Erlaubnis oder Akkreditierung zur Lieferung der im Vertrag vereinbarten Leistung verfügt.

11. Mängelrüge

- 11.1. Die Lieferung wird nach ihrer Ablieferung durch Amicus im zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf etwaige Mängel überprüft. Bei Vorliegen eines Mangels ist dieser gegenüber dem Auftragnehmer binnen der gesetzlichen Frist zu rügen. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Amicus' Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Amicus' Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt Amicus Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Die Rüge kann mittels Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch erfolgen.
- 11.2. Die Frist für die Rüge des Mangels beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem Amicus, oder im Falle des Streckengeschäfts, sein/e Abnehmer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.
- 11.3. Die Versäumung der Rügefrist führt im Falle der Minderlieferung lediglich zum Verlust des Anspruches auf Nachlieferung. Nachgewiesene Mindermengen brauchen von Amicus jedoch unter keinen Umständen gezahlt werden.
- 11.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Amicus Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Amicus der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12. Lieferantenregress

- 12.1. Amicus' gesetzlich bestimmte Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Amicus neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Amicus ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Amicus dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Amicus gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 12.2. Bevor Amicus einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Amicus den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Amicus tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 12.3. Amicus' Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher oder einen Abnehmer durch Amicus, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 13.1. Amicus' Haftung für indirekte und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften zwingend Gegenteiliges bestimmen.
- 13.2. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder auf sonstige Weise gegen seine Pflichten aus dem Vertrag verstößt, ist er verpflichtet, Amicus auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von Amicus durchgeführter Rückrufaktionen, ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Amicus den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeiten einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz (Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) mit branchenüblichen Konditionen einzudecken.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von Amicus erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die er von Amicus erhält, streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus und bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.
- 14.2. Die dem Auftragnehmer übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum von Amicus. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, diese Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer oder Fachleute, derer er sich zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags bedient. Diese hat der Auftragnehmer jedoch in gleicher Weise zur Geheimhaltung der ihnen überlassenen Unterlagen zu verpflichten.
- 14.3. Die Nutzungsrechte an allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die im Zuge der Auftragsdurchführung gefertigt oder entwickelt werden, stehen ausschließlich Amicus zu.

15. Datenschutz

- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle durch anwendbares Datenschutzrecht (insbesondere durch das BDSG) gemachten Vorschriften einzuhalten und etwaige dem Auftragnehmer obliegende Pflichten zu erfüllen.
- 15.2. Sollten zusätzliche Vereinbarungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften notwendig sein, so werden die Parteien diese, soweit zumutbar, schließen. Dies heißt insbesondere, dass der Auftragnehmer einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit Amicus, soweit erforderlich oder berechtigterweise von Amicus verlangt, abschließen wird.
- 15.3. Sollte dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen oder sollte er vermuten, dass er im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung gegen Datenschutzrecht verstößt, so hat er dies unverzüglich Amicus mitzuteilen.

16. Eigentums- und Schutzrechte Dritter

- 16.1. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die Einfuhr, Lagerung, der Verkauf und bestimmungs- sowie vertragsgemäße Gebrauch der Waren, Werkleistungen oder Arbeitsergebnisse keine Patent-, Urheber- oder sonstigen Eigentums- oder Schutzrechte Dritter verletzt.
- 16.2. Der Auftragnehmer stellt Amicus und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Eigentums- und Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, wie bspw. Rechtsverfolgungskosten, die Amicus aufwendet.

17. Antikorruptionsklausel

- 17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche anwendbare Rechtsvorschriften und ggf. anwendbare Kodizes zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten.
- 17.2. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.
- 17.3. Der Auftragnehmer wird Amicus bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und Amicus insbesondere unverzüglich informieren, soweit Kenntnis oder ein konkreter Verdacht eines Korruptionsfalles besteht, der mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang steht.
- 17.4. Bei Zweifeln, ob eine Transaktion oder ein Geschäft gegen anwendbare Rechtsvorschriften und ggf. anwendbare Kodizes verstößt, hat der Auftragnehmer Amicus zu kontaktieren und eine schriftliche Bestätigung von Amicus einzuholen.
- 17.5. Stellt Amicus fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, umgehend vom Vertrag zurückzutreten.

18. Höhere Gewalt/force majeure

Keine der Parteien ist für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich zu machen, die auf höhere Gewalt wie Krieg, Brand, Überschwemmung, Aufstände, Streiks, Regierungsmaßnahmen oder -kontrollen sowie andere Gründe, die außerhalb der Kontrolle der entsprechenden Partei liegen (nachfolgend „force majeure“), zurückzuführen sind. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, ihr Möglichstes zu tun, um dem Schadensfall entgegenzuwirken und mit der anderen Partei Notfallmaßnahmen abzusprechen. Dauert die force majeure-Situation mehr als einen Monat an, ist die nicht betroffene Partei jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

19. Gerichtsstand

- 19.1. Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Amicus und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Amicus' Geschäftssitz. Amicus ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Bedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.